

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 26. August 2008¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 26. August 2008

Reglement über Luftreinhaltmassnahmen bei Feuerungen der politischen Gemeinde Schmerikon

Die Gemeinde Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 2 lit. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltmassnahmen und Art. 5ff des Gemeindegesetzes und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie Art. 13ff und 35 der Luftreinhalteverordnung (LRV) folgendes Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinde.
Aufgaben des Gemeinderates	Art. 2 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für FeuerungskontrolleAbschluss von Vereinbarungen mit Service- und MessunternehmenAbschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung)Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kWJährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFUErlass der zum Vollzug erforderlichen VerfügungenAufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachstelle für die HolzfeuerungskontrolleErlass eines Gebührentarifs
Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle	Art. 3 Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">Administrative Verwaltung der AnlagedatenKontrolle der Anlagen, die nicht vom ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglements gewartet werdenDurchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden.Beurteilen und kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen.Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des GemeinderatesRechnungsführungJährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.
Anforderungen an die Fachstelle	Art. 4 Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des "Fachausweises als Feuerungskontroller/-in" sein.
Kontrolle durch Service- und Messunternehmen <i>a) Ermächtigung</i>	Art. 5 Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinne der LRV durchzuführen.

) Voraussetzungen

Art. 6

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis
- Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in mit Modulabschluss MT22
- Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis und Modulabschluss MT22
- Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik
- Abschluss als Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und in verwandten Berufen mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT22
- Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit der Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten der Fachstelle für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwändungen.

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Art. 7

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss² abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten insbesondere:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK)
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

Amtsgeheimnis Abfälle

Art. 8

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft.

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Claudio De Cambio

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist

vom 09. September bis 08. Oktober 2008

Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Genehmigt am 18. November 2008

² Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes